

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie der Rechtsverordnung des Landkreises Freising vom 17.12.1991 erlässt die Gemeinde Langenbach folgende

Satzung über die Entsorgung von Grünabfall und Bauschutt in der Gemeinde Langenbach

vom
10.Mai 2016

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- 1) Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
- 2) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen.
- 3) Grünabfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grünabfall. Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt.
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Eigenkompostierung von Grünabfall

Grünabfall soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 3

Grünabfall- und Bauschuttentsorgung durch die Gemeinde Langenbach

- 1) Die Gemeinde Langenbach entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung den in ihrem Gebiet anfallenden, im örtlichen Wertstoffhof angelieferten Grünabfall und den Bauschutt.
- 2) Grünabfall und Bauschutt darf nur im örtlichen Wertstoffhof angeliefert werden. Die Annahmgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Langenbach.

§ 4

Ausnahmen von der Grünabfallentsorgung durch die Gemeinde Langenbach

- 1) Von der Grünabfallentsorgung durch die Gemeinde Langenbach ausgeschlossen ist der Grünabfall aus der Land- und Forstwirtschaft.
- 2) Von der Grünabfallentsorgung durch die Gemeinde Langenbach ausgeschlossen ist grundsätzlich auch der Grünabfall aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau und Gartenpflege. Eine Entsorgung am Wertstoffhof der Gemeinde Langenbach ist nur für Kleinmengen möglich.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Langenbach sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grünabfall- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langenbach zu verlangen (Anschlussrecht).
- 2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden Grünabfall und den Bauschutt nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grünabfall- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langenbach zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Grünabfall und Bauschutt anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grünabfall- und Bauschuttentsorgungseinrichtung zuzuführen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- 1) Wird der Grünabfall nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise als durch Anlieferung an eine Kompostieranlage oder eine andere Grünabfallentsorgungseinrichtung ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grünabfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langenbach anzuschließen (Anschlusszwang).
- 2) Wird der Grünabfall nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise als durch die Anlieferung an eine Kompostieranlage oder eine andere Grünabfallentsorgungseinrichtung ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, den gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden Grünabfall entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der öffentlichen Grünabfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langenbach zu überlassen (Überlassungszwang).
- 3) Wird der Bauschutt nicht auf andere Art und Weise als durch Anlieferung an eine Bauschuttdeponie ordnungsgemäß entsorgt, so besteht auch hier für die Anschlussberechtigten ein Anschluss- und Überlassungszwang gem. der Absätze 1 und 2.

§ 7

Eigentumsübergang

Wird Grünabfall oder Bauschutt durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Grünabfall- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langenbach gebracht, so geht der Grünabfall bzw. der Bauschutt mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Langenbach über. Im Grünabfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 8

Anlieferung von Grünabfall und Bauschutt

- 1) Der Grünabfall und der Bauschutt werden vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte ausschließlich in den Wertstoffhof der Gemeinde Langenbach gebracht.
- 2) Die Anlieferung von Grünabfall darf lose oder in Säcken erfolgen. Der Grünabfall darf maximal 0,75m lang sein.
- 3) Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist.

Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel oder Gips, Beton-, Gasbeton-, Mauerwerks-, Naturstein und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Porzellan wie z.B. Toilettenschüsseln u.ä. (ohne Armaturen), Fliesenkleber- und Zementreste, Gartensteine und Gartenplatten.

§ 9

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagtafeln der Gemeinde Langenbach. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 10

Gebühren

Die Gemeinde Langenbach erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Grünabfall- und Bauschuttentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu € 2.500.-- belegt werden, wer
 - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Vorschriften des § 8 dieser Satzung verstößt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Abs. 1 KrW/AbfG, bleiben unberührt.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde Langenbach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Langenbach, den 10. Mai 2016



Susanne Hoyer
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 28.07.2016 in der Gemeinde Langenbach,
Bahnhofstraße 6, 85416 Langenbach, Zimmer Nr. 4 zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 28.07.2016 ausgehängt und am
wieder abgenommen.

Langenbach, den 28.07.2016
i.A.



Tanja Hensel
Verwaltungsfachwirtin